

Bürgertheater Bischofswerda e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz | Der Verein führt den Namen „Bürgertheater Bischofswerda e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Bischofswerda.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, welcher allen Menschen unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung sowie Behinderung offensteht.

§ 2 Geschäftsjahr | Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Teilhabe, Vielfalt und Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion und sexueller Orientierung in allen Lebensbereichen im Besonderen in der Förderung von Kunst, Theater, Kultur und kulturelle Bildung,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Entwickeln und Aufführen von Theaterstücken und Musicals
- die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltungen, vornehmlich mit den Schwerpunkten Musik, Theater, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung
- Einbindung der künstlerischen Arbeit im öffentlichen Kulturraum Sachsens und über die Landesgrenzen hinaus
- Aufbau eines festen Kultur- und Arbeitsstandortes (Atelier-/Proben-/Veranstaltungsraum) in Bischofswerda
- Anbindung an bestehende kulturelle Einrichtungen und Institutionen
- Aufbau und Entwicklung eines aktiven Kooperationsnetzes mit kulturellen Einrichtungen, Bildungsträgern, Vereinen und anderen privaten und öffentlichen Institutionen sowie Werkstätten und Institutionen der Behindertenhilfe
- durch die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführungspraxis dienlich sind,

•Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des kulturellen Geschehens der Stadt Bischofswerda.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit | Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung | Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 6 Verbot von Begünstigungen | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft | (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft | (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge | Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jährlich erhoben.

§ 10 Organe des Vereins | Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung | (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenberichtes (Haushalt)
- Genehmigung/Beschluss des Haushaltsplanes (Verwendung der Gelder)
- Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit)
- Entscheidung zum Ausschluss von Mitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Emailadresse ist zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand |

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder deren Stellvertreter vertreten.

Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung | Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer bestimmen, die die Kasse zum Ende eines Geschäftsjahres prüfen. Der Bericht des Kassenprüfers erfolgt bei der nächsten, auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins | Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Bischofswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bischofswerda, den 04.06.2025